

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 46.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schauenburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen §. 270. — Verordnung, betreffend die Bestellung eines Curators für die Militärsperonen der Ostbaltischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der künftigen Gerichtsbarkeit. §. 280. — Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Hofstättensteuer für Befugnisse, vom 30. Juni 1900. §. 280. — Verordnung, betreffend die andere Seite der Befugnisse des Wohnungsgeltningsbesitzer bei Verweisung der Posten für die Reichskontrollbeamten. §. 281. — Befugnisverordnung, betreffend Steuerungen bei Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. §. 281.

(Nr. 2905.) Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schauenburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 16. November 1902.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Beaufsichtigung aller bestehenden sowie aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Fürstenthums Schauenburg-Lippe beschränkt ist, wird dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Lovtzer Castle, den 16. November 1902.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf von Posadowsky.